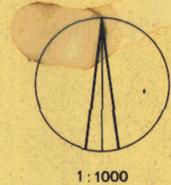


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- RH REIHNHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
BERGEDORF 14
BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 603
 HAMBURG DEN 24.10.66
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ, MORGENSTERN
 Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungamt
 Hamburg, den 21. Dez. 1966
 Bandholtz TA.
 Festgestellt durch Masodnung/Gesetz vom 24. Dez. 1966 (GVBl. S. 292) In Kraft getreten am 29. Dez. 1966

Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 14
 Vom 16. Dezember 1966
 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
 § 1
 (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 14 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — Wentorfer Straße — Pflingberg — Doktorberg — Mitte des Flurstücks 1984 der Gemarkung Bergedorf — Landesgrenze — Glindersweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
 2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksanteile sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-8). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-8) aufgehoben.
 Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.
 Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 7

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 7 für das Plangebiet Auerhahnweg — Rahlstedter Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1067 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2850 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Ellerneck (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
5. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur

Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 14

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 14 für das Plangebiet Ernst-Henning-Straße — Wentorfer Straße — Pfingstberg — Doktorberg — Mitte des Flurstücks 1984 der Gemarkung Bergedorf — Landesgrenze — Glindersweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg

vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

G e s e t z

zur Änderung des Sechsten Gesetzes über die Gewährung von befristeten Zinszuschüssen (Aufwendungsbeihilfen) im sozialen Wohnungsbau in der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Sechste Gesetz über die Gewährung von befristeten Zinszuschüssen (Aufwendungsbeihilfen) im sozialen Wohnungsbau in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) wird wie folgt geändert:

- § 2 in der bisherigen Fassung wird § 2 Absatz 1.
- § 2 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Im steuerbegünstigten Miet- und Genossenschaftswohnungsbau dürfen Verpflichtungen, die von der Hamburgischen Wohnungsbaukasse eingegangen werden, in den ersten drei Jahren bis zu 1,— *DM* je qm Wohnfläche monatlich und in den folgenden drei Jahren bis zu 0,75 *DM* je qm Wohnfläche monatlich betragen, sofern dadurch die Miete dieser Wohnungen nicht unter 4,— *DM* je qm Wohnfläche monatlich verbilligt wird.

§ 2

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

Gebührenordnung

für die Benutzung der Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Dezember 1966

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten werden die in der Anlage genannten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind Benutzungsgebühren, soweit nicht in der Anlage etwas anderes vermerkt ist.

§ 2

(1) Sommerbäder im Sinne dieser Gebührenordnung sind die im Grünanlagenverzeichnis der Anordnung über die Zuständigkeiten im Garten- und Kleingartenwesen vom 18. August 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 955) in seiner jeweiligen Fassung als Sommerbad bezeichneten Badeplätze.

(2) Erwachsene im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Personen mit Ausnahme der Kinder, die das 9. Pflichtschuljahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder, die das

1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Von den Mitgliedern der Hamburger Schwimmvereine, Schwimmabteilungen von Sportvereinen oder anderer Organisationen, die Schwimmsport betreiben, werden für die Benutzung der Sommerbäder und des Hallenbades St. Pauli während der genehmigten Übungsstunden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der die Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg benutzt, soweit nicht in der Anlage etwas anderes vermerkt ist.

§ 4

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird aufgehoben die Gebührenordnung für die Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h-31) mit den zu ihrer Änderung ergangenen Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1966.